

Richtlinie zum Budget der Ortsteilvertretungen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Richtlinie zum Ortsteilbudget)

Gemäß § 46 Absatz 7 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) kann die Bürgerschaft Mittel im Haushalt ausweisen, über deren Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen die Ortsteilvertretung entscheidet. Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (UHGW) hat in § 19 der Hauptsatzung festgelegt, dass den Ortsteilvertretungen in der jeweiligen Hauptsatzung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden können. Die Bereitstellung des Ortsteilbudgets gilt als freiwillige Leistung und bleibt im Rahmen der Haushaltsführung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf kleinere Maßnahmen beschränkt. Diese Richtlinie regelt die konkrete Umsetzung des Verfahrens.

1. Budgethöhe

Über die jeweilige Budgethöhe einer Ortsteilvertretung (OTV) entscheidet die Bürgerschaft im Rahmen der Haushaltsplanung. Nach der bisherigen Praxis setzt sich dieses Budget aus einem Grundbetrag (5.000 EUR/OTV pro Haushaltsjahr) sowie einer Pauschale pro Einwohnenden des jeweiligen Ortsteils (0,50 EUR/Einwohnenden pro Haushaltsjahr) zusammen. Maßgebend für die Pauschale pro Einwohnenden ist die Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohnenden der Ortsteile zum Stichtag 31.12. des Vorjahres laut der amtlichen Einwohnerstatistik der UHGW. Die Summe aus Grundbetrag und Einwohnerpauschale wird auf volle 100 EUR aufgerundet und bildet das jeweilige Ortsteilbudget (OT-Budget). Die Festlegungen erfolgen jeweils im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes.

2. Verwendung der Mittel

Das Ortsteilbudget ist auf die Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen beschränkt. Die Maßnahmen müssen klar definiert und abgrenzbar sein. Eine institutionelle Förderung (Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers) ist ausgeschlossen. Eine Einzelmaßnahme ist auf max. 3.000 EUR begrenzt und soll im gleichen Haushaltsjahr umsetzbar sein. Eine Doppelförderung der beantragten Projekte aus diesem Budget und anderen städtischen Mitteln ist ausgeschlossen.

Während einer vorläufigen Haushaltsführung dürfen Anträge durch die OTV nur unter Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltssatzung des jeweiligen Haushaltsjahres durch die zuständige Rechtsaufsicht bewilligt werden. Der die Auszahlung begründende Zuwendungsbescheid darf während der vorläufigen Haushaltsführung nicht ausgestellt werden. Der Versand des Zuwendungsbescheids sowie die Auszahlung dürfen erst nach Beendigung der vorläufigen Haushaltsführung erfolgen. Bei termingebundenen Anträgen kann mit Zustimmung des Oberbürgermeisters davon abgewichen werden. Wenn das OT-Budget im Zuge der Haushaltsgenehmigung reduziert worden ist, kann auf Wunsch der Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen eine Neuberatung bereits entschiedener Anträge erfolgen.

3. Antragstellung und Kommunikation

Anträge für ortsteilbezogene Maßnahmen können insbesondere von Einwohnenden des Ortsteils, von Vereinen, Verbänden und Institutionen mit Bezug zum Ortsteil sowie von den Mitgliedern der OTV gestellt werden. Haben diese ihren Sitz nicht im Ortsteil, so ist in der Begründung glaubhaft zu machen, dass sich ihr Wirkungsbereich maßgeblich auf den Ortsteil bezieht oder dass die beantragte Maßnahme im entsprechenden Ortsteil realisiert werden soll.

Außerdem soll im Antrag ersichtlich sein, in welcher Höhe die antragstellende Person in den letzten zwei Jahren Mittel aus dem OT-Budget erhalten hat. Letztlich soll ein konkreter Realisierungszeitraum der Maßnahme angegeben werden.

Zuständig für die Antragsbearbeitung ist die Kanzlei der Bürgerschaft. Anträge sind anhand des Formulars (Anlage 1) in Textform (digital an buergerschaft@greifswald.de oder postalisch an Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Kanzlei der Bürgerschaft, Postfach 31 53, 17461 Greifswald) spätestens um 12:00 Uhr am Tag der Sitzung der OTV einzureichen.

4. Vorschläge, Beteiligung und Beratung

Nach Eingang des Antrags in der Kanzlei der Bürgerschaft findet dort eine Prüfung auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Angaben statt. Die antragstellende Person wird zu der entsprechenden Sitzung geladen.

Maßnahmen, die durch die Verwaltung umzusetzen sind, sollen vor der Entscheidung der OTV mit der Verwaltung vorberaten werden. Die OTV ist über die Vorberatung zu informieren und kann den Antrag unter Vorbehalt abstimmen. Ein Zuwendungsbescheid wird erst nach Ende der Vorberatung erstellt.

5. Entscheidungsfindung

Die OTVen treffen die Entscheidungen über die Verwendung ihrer geplanten Mittel eigenverantwortlich ausschließlich im Rahmen ihrer Sitzungstätigkeit. Sofern die antragstellende Person oder eine Vertretung in der Sitzung nicht anwesend ist, kann die Entscheidung in die nächste Sitzung verschoben werden. Anträge für das jeweilige Haushaltsjahr sollen spätestens in der letzten regulären Sitzung der OTV entschieden werden. Anträge zum Ortsteilbudget werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Das Mitwirkungsverbot gemäß § 24 KV M-V in Verbindung mit § 42 Abs. 4 KV M-V ist zu beachten. Die Entscheidung (Abstimmungsergebnis sowie inhaltliche Änderungen des Antrages im Wortlaut) ist in der jeweiligen Sitzungsniederschrift festzuhalten.

6. Umsetzung der Entscheidung

Sobald die Sitzungsniederschrift im Informationssystem veröffentlicht wurde, erfolgt die weitere verwaltungsinterne Bearbeitung der Anträge.

Sofern die Maßnahmen nicht durch die Verwaltung umgesetzt werden, erfolgt die Bewilligung der geprüften Anträge mittels Zuwendungsbescheid. Dem Zuwendungsbescheid liegt eine Mittelabforderung bei, welche die Grundlage für die Auszahlung darstellt. Zudem liegt dem Zuwendungsbescheid ein Formular eines einfachen Verwendungsnachweises bei, der für die Abrechnung der Maßnahme zu verwenden ist. Nicht in Anspruch genommene oder zweckwidrig verwendete finanzielle Mittel sind zurückzuerstatten.

Bei Bekanntwerden von Gründen zur Nichteinhaltung des im Zuwendungsbescheid definierten Bewilligungszeitraums sind diese unverzüglich der Kanzlei der Bürgerschaft mitzuteilen. Anderenfalls behält die Universitäts- und Hansestadt Greifswald es sich vor, Rückforderungsansprüche geltend zu machen.

7. Übertragbarkeit nicht in Anspruch genommener Mittel

Nicht in Anspruch genommene Mittel des Ortsteilbudgets sind grundsätzlich nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragbar.

8. Auswertung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Kanzlei der Bürgerschaft erstellt eine jährliche Auswertung des Budgets und wertet diese mit den Vorsitzenden der OTVen und der Verwaltung aus. Weiterhin betreibt sie, im Rahmen der personellen Ausstattung, Öffentlichkeitsarbeit, um das OT-Budget bekannter zu machen. Sofern möglich, soll außerdem mit den Antragsstellenden eine Auswertung des Prozesses stattfinden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2024 in Kraft. Zeitgleich tritt die bisherige Richtlinie vom 15.12.2021 außer Kraft.

Greifswald, den **24. 06. 2024**


Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



(Die Richtlinie wurde am **25. Juni 2024** im Internet öffentlich bekannt gemacht.)

Anlage

Anlage 1 – Antragsformular für das OT-Budget



Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister
Kanzlei der Bürgerschaft
Postfach 31 53
17461 Greifswald

Antrag zum Ortsteilbudget

Zuständige Ortsteilvertretung	Wählen Sie eine Ortsteilvertretung aus.
--------------------------------------	---

Antragsteller*in	
-------------------------	--

Titel der Maßnahme	
---------------------------	--

Zuwendungshöhe (Brutto) EUR	
--	--

Realisierungszeitraum	
------------------------------	--

Wird die Maßnahme mit anderen Mitteln der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gefördert?	
ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

Kurze Begründung der Maßnahme (auch als Anlage möglich)

Vereinfachtes Finanzierungskonzept (auch als Anlage möglich)
 Kostenvoranschläge können freiwillig als Anlage zum Antrag eingereicht werden.

Haben Sie in den letzten zwei Jahren bereits Mittel aus dem Ortsteilbudget erhalten?	
ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Falls ja, in welcher Höhe haben Sie in den letzten zwei Jahren Mittel aus dem Ortsteilbudget erhalten? (Auflistung der Gesamtsumme nach Jahr)	

Anlagen zum Antrag

Kontaktdaten Antragsteller*in

Name	
Anschrift	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Hiermit willige ich in die Nutzung meiner oben genannten Daten zur Bearbeitung des Antrags zum Ortsteilbudget ein. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Alle ausführlichen Informationen sind auf der Website der Universitäts- und Hansestadt Greifswald unter Datenschutzerklärung zu finden.

Im Rahmen der Entscheidung der Ortsteilvertretungen über die Anträge zum Ortsteilbudget ist die Einstellung dieser im Informationssystem der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erforderlich. Hiermit willige ich in die Veröffentlichung des Antrags im Informationssystem ein. Die Antragsseite „Kontaktdaten Antragsteller*in“ wird nicht veröffentlicht.

Datum und Kürzel Antragsteller*in	
--	--